

II-6742 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1989 03 01  
1011, Stubenring 1

Zl. 10.930/10-IA10/89

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR  
Dr. Gugerbauer und Kollegen, Nr. 3244/J vom  
6. Februar 1989 betreffend Imkereirechte in  
den Österreichischen Bundesforsten

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

3125 IAB

1989 -03- 07

zu 3244 /J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Kollegen, Nr. 3244/J betreffend Imkereirechte in den Österreichischen Bundesforsten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Dem Aufstellen von Bienenständen im Wald stehen die Bundesforste grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Im konkreten Beschwerdefall eines Ebenseer Imkers hielt die Forstverwaltung Ebensee den gewünschten Standort im Försterdienstbezirk Schwarzenbach in der Nähe einer ehemaligen Wildfütterung nicht für zweckmäßig, zumal für die Betreuung auch die Befahrung einer bundesforstlichen Privatstraße erforderlich gewesen wäre. Der Beschwerdeführer, mit dem die Forstverwaltung im übrigen zu einem Jahresentgelt von insgesamt S 80,-- eine laufende Regelung über andere Standorte bereits hat, wurde ersucht, einen anderen zusätzlichen Standort vorzuschlagen. Ein solcher Vorschlag ist nicht erfolgt.

- 2 -

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch das Oberösterreichische Bienenzuchtgesetz, LGB1. Nr. 45/1983, die Zustimmung des Grundeigentümers für das Aufstellen von Wanderbienenständen verlangt.

Was die Einhebung einer Gegenleistung betrifft, so können die Bundesforste grundsätzlich keine Grundbenützung ohne Entrichtung eines Entgeltes gestatten, insbesondere dann nicht, wenn im Rahmen einer solchen Benützung auch private Forststraßen der Bundesforste befahren werden sollen. Um das Entgelt möglichst niedrig halten zu können, sind die Bundesforste bemüht, daß Bienenstände im Wald eher im Bereich öffentlicher Straßen aufgestellt werden. Das für das Aufstellen von Bienenständen verlangte Entgelt bewegt sich grundsätzlich in der Höhe eines Anerkennungszinses. Diesbezügliche vertragliche Regelungen erfolgen vor allem zur Wahrung der Eigentumsrechte der Bundesforste.

Zu Frage 1:

Die Nützlichkeit der Bienen für insektenbestäubende Pflanzen steht außer Zweifel. Die Waldbaumarten sind fast ausschließlich Windbestäuber. Der nützliche Sekundäreffekt der Aufstellung von Bienenstöcken an verschiedenen Waldstandorten auf die sonstige Waldflora läßt sich aber nicht quantifizieren.

Zu Frage 2:

Regelungen über das Aufstellen von Bienenstöcken erfolgen in Eigenkompetenz der 65 Forstverwaltungen der Bundesforste. Über die dabei verlangten Entgelte wird keine zentrale Evidenz geführt. Wie bereits erwähnt, haben die Jahresentgelte eher den Charakter eines Anerkennungszinses, orientieren sich zumeist am durchschnittlichen Marktpreis für ein Kilogramm Honig und erfolgen vor allem aus Ordnungsgründen zur Wahrung der Eigentumsrechte.

- 3 -

Eine Relation zwischen den Bestandesentgelten und dem nützlichen Sekundäreffekt kann nicht hergestellt werden.

Zu Frage 3:

Wie bereits ausgeführt wurde, steht der wirtschaftliche Gesichtspunkt bei der Zurverfügungstellung von Bundesforstgrund für Bienenstände nicht im Vordergrund. Vielmehr wird von den Bundesforsten schon jetzt durch niedrige Bestandeszinse der Bedeutung der Bienen für die Flora Rechnung getragen.

Zu Frage 4:

Das Aufstellen von Bienenständen auf fremdem Grund ist an die Zustimmung des Grundeigentümers gebunden. Es ist mir kein Fall bekannt, daß die Bundesforste ein entsprechendes Ansuchen eines Privaten zum Aufstellen eines Bienenstandes im Wald grundsätzlich abgelehnt hätten. Zu Interessenkollisionen kann es höchstens bei der Standortwahl kommen, wie dies auch im konkreten Anlaßfall eines Ebenseer Imkers der Fall war. Grundsätzlich sind die Bundesforste um einvernehmliche Regelungen bemüht.

Der Bundesminister:

